

Die Hofstadt befindet sich in 2. der Verordnung vom 1. d. 1870
 vom Einlage des Buchstaben auf Postkarten betreffend (S. 17)
 und Verordnungen vom 1. d. 1870, S. 173, beide erlassen und hat
 daher auch die Zustimmung der Staatsregierung zu geben.
 Sie wird sowohl im Stande zu empfangen.
 Dresden, den 24. Januar 1873.

Die außerordentliche Reputation der ersten Kammer.

von König
 General
 Staatsminister
 General
 von der Kammer
 Staatsminister
 Dr. Koch

[The following text is extremely faint and illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.]